

Zeugnisse und der Steigerung ihrer Qualität ist in den Erfassungsstellen Anschauungsmaterial über die Getreideschädlinge und deren Bekämpfung sowie Musterkollektionen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten auszustellen.

### Abschnitt III

#### Vorbereitung der Lagerräume für die verlustlose

##### Lagerung

#### § 9

#### Instandsetzung und Sicherung der Lagerräume

Für die Aufnahme und verlustlose Lagerung sind in den Silos und Lagern vor allem nachfolgende Voraussetzungen zu schaffen, wobei die Kosten der Beschaffung durch den Finanz- und Investitionsplan begrenzt sind:

1. Der allgemeine bauliche Zustand der Silos und Lager muß den Bauvorschriften entsprechen und die Aufnahme der planmäßigen Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährleisten.
2. Die Lagerräume sind durch die Instandsetzung von Dächern, Fenstern, Luken, Eingängen usw. gegen Witterungseinflüsse zu sichern.
3. Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.
4. Die Verschußsicherheit und der Schutz der Silos und Lager vor Sabotage und Diebstahl ist herzustellen.

#### § 10

#### Schutz vor Vorratsschädlingen

(1) Durch wirkungsvolle Bekämpfungsmaßnahmen sind in den Lagern festgestellte Getreideschädlinge bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, restlos zu beseitigen.

(2) Die Silos und Lager sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

(3) Beschädigte Fußböden sind instand zu setzen, Ritzen und Fugen in Fußböden und Wänden abzudichten.

(4) Die Desinfektion der Lagerräume einschließlich der Sackentwesung ist durchzuführen.

(5) Begasungsanlagen und Sackentwesungskammern sind in einen einsatzfähigen Zustand zu versetzen.

#### § 11

#### Qualitätserhaltung

(1) Lagerräume, in denen pflanzliche Erzeugnisse gelagert werden, dürfen nicht zur Lagerung von Chemikalien, Düngemitteln u. a. artfremden Stoffen benutzt werden.

(2) Das zur Qualitätserhaltung und -Verbesserung erforderliche Lagerinventar, wie Getreideschaukeln, Getreidethermometer, Lagersonden (Probestecher), Hygrometer, Thermometer, Säuberungsgeräte, Trennwände, Temperatur- und Stapelkarten, ist in ausreichendem und einwandfreiem Zustand bereitzustellen.

(3) Die einwandfreie und getrennte Lagerung der einzelnen Kulturarten und Qualitäten, insbesondere von Sommerweizen und Sommerroggen, der aufgegebenen Saatgutreserve und der einzelnen Speisehülsenfrüchte- und Gerstenqualitäten ist in den Erfassungsstellen oder Erfassungslagern vorzubereiten und durchzuführen; die erforderlichen Voraussetzungen hierfür sind rechtzeitig zu schaffen.

(4) Die maschinellen Einrichtungen für Reinigung, Transport und Umlauf sind in einen einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu bringen.

### Abschnitt IV

#### Der Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953

#### § 12

#### Kontrollmaßnahmen

(1) Der 6./7. Juni 1953 wird zum Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 erklärt

(2) Bis zum 6. Juni 1953 sind die unter Abschnitt I, II und III bestimmten Maßnahmen zur Vorbereitung der Silos und Lager für die Aufnahme und verlustlose Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten von den VEAB abzuschließen. Die Leiter der VEAB sind für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise haben durch die Erfassungsinspektoren regelmäßig die Vorbereitungen der VEAB und der Erfassungsstellen zu kontrollieren und für die Beseitigung der festgestellten Mängel Sorge zu tragen. Festgestellte Mängel bei der Aufnahmebereitschaft der Erfassungsstellen und die zur Abstellung durchzuführenden Maßnahmen sind in den Kontrollbüchern schriftlich festzulegen.

(4) Auf Grund der Berichte der Erfassungsinspektoren haben die Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf den Vorsitzenden des Rates des Kreises über den Stand der Aufnahmebereitschaft regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der Berichterstattung des Leiters der Abteilung Erfassung und Einkauf beim Vorsitzenden des Rates des Kreises ist der Betriebsleiter des VEAB hinzuzuziehen, der seinerseits über den Stand der Aufnahmebereitschaft an Hand des Reparaturplanes, des Investitionsplanes und des Arbeitsplanes für die Schädlingsbekämpfung und die Beseitigung der von den Erfassungsinspektoren festgestellten Mängel zu berichten hat. In dieser Arbeitsbesprechung sind die weiteren Aufgaben für die VEAB und für die Abteilungen Erfassung und Einkauf zur Durchführung der Vorbereitung der Aufnahmebereitschaft festzulegen.

(6) Die VVEAB haben die VEAB bei der Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben anzuleiten, bei der termingemäßen Lösung der gestellten Aufgaben und bei der Überwindung der auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Bezirke haben durch die Bezirkserfassungsinspektoren die VEAB und die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise die Durchführung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren.

#### § 13

(1) Am Tage der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953, dem 6./7. Juni 1953, sind alle Lager der Erfassungsstellen durch eine Kommission zu überprüfen, die die Aufnahmebereitschaft jeder Erfassungsstelle und der Erfassungslager protokollarisch bestätigen.

(2) Für die Durchführung der Überprüfung sind die Leiter der Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise verantwortlich, die zur Überprüfung eine Kreiskommission in folgender Zusammensetzung bilden:

- der Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf,
- ein Vertreter der ständigen Kommission für Landwirtschaft,
- ein Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft,
- ein Vertreter eines VEAB aus einem Nachbarkreis.

(3) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vorbereitung der Silos und Lager ist dem FDGB (Gewerkschaft Handel), dem Kreissekretariat der VdGB